

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 15. Januar 1935.)

Herr Henry Rausch wird als provisorischer Leiter des deutschen Konsulates in Lugano, mit Amtsbefugnis über den Kanton Tessin, anerkannt.

(Vom 18. Januar 1935.)

Dem Rücktrittsgesuch des Herrn Sanitätsmajor Dr. Miéville, Arzt in St. Inmer, als Mitglied der Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.

An dessen Stelle wird für den Rest der laufenden Amtsdauer, d. h. bis 31. Dezember 1935, gewählt: Herr Sanitätsoberst Dr. Paul Vuilleumier, Arzt in Montreux-Territet.

Dem Kanton Neuenburg wird an die zu Fr. 49,000 veranschlagten Kosten der Erstellung eines Waldweges „Les Rochats-Prise Cosandier“, Gemeinde Buttes, ein Bundesbeitrag von 24^o/_o, im Maximum Fr. 11,760 bewilligt.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Wöchentliche Ruhezeit des Personals der Lichtspieltheater.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.)

(Vom 14. Januar 1935.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 27, Abs. 2, der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 11. Juni 1934 zum Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit, auf Ansuchen und nach Anhörung der Berufsverbände, nimmt Kenntnis davon, dass den vom genannten Gesetz erfassten Arbeitnehmern der Lichtspieltheater jede Woche ein Ruhetag von mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden gewährt wird, und

verfügt:

I. Dieser Ruhetag muss für das Betriebspersonal, in Abweichung von Art. 7, Abs. 3, des Bundesgesetzes, im Zeitraum eines Kalenderjahres wenigstens zwölfmal auf einen Sonn- oder anerkannten Feiertag fallen.

II. Allfällige vertragliche Abmachungen, durch die mehr als zwölf Sonn- oder Feiertage gewährleistet sind, bleiben vorbehalten.

III. Die Bekanntgabe der Ruhetage mit Einschluss der freien Sonn- und Feiertage durch die Betriebsinhaber hat in angemessener Frist im voraus zu erfolgen. Es wird empfohlen, die Ruhetageeinteilung planmässig für einen längeren Zeitraum festzulegen.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, sich darüber auszuweisen, wie sie die Ruhezeit für die einzelnen Arbeitnehmer ansetzen. Der Ausweis ist den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Die Befugnisse der kantonalen Behörden gemäss Art. 26, Abs. 2, der Verordnung bleiben vorbehalten.

IV. Diese Verfügung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1935 in Kraft. Kantonale Bewilligungen über die wöchentliche Ruhezeit in den Lichtspieltheatern sind aufgehoben.

Bern, den 14. Januar 1935.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

Notifikation.

Hüppi Eduard, Krankenpfleger, geboren den 29. September 1903, Sohn des Johann und der Berta geb. Stahel, von St. Gallenkappel (Kanton St. Gallen), wohnhaft gewesen in Zürich, Usterstrasse 11, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wurde auf Grund des unterm 15. November 1934 vom Zollinspektorat Zürich gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens von der Zollkreisdirektion Schaffhausen am 19. November 1934 in Anwendung von Art. 78, 75 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wegen Zollhehlerei zu einer Busse von Fr. 65. 60 verurteilt. Die Busse wurde gemäss Art. 92 des Zollgesetzes um einen Drittel, d. h. auf Fr. 43. 74 ermässigt, weil sich der Angeschuldigte dem administrativen Strafausspruch sofort und vorbehaltlos unterzogen hatte.

Die Strafverfügung wird dem Hüppi Eduard hiermit eröffnet. Er kann die Höhe der Busse binnen dreissig Tagen nach dem Erscheinen dieser Notifikation bei der eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern durch Beschwerde anfechten.

Bern, den 18. Januar 1935.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Rückgabe der Kaution der Liverpool & London & Globe Insurance Co. Ltd., in Liverpool.

Die Liverpool & London & Globe Insurance Company Limited in Liverpool hat auf die Konzession zum Betriebe der Feuerversicherung in der Schweiz verzichtet. Nachdem sie die noch laufenden Versicherungsverträge auf die Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden übertragen hat, stellt sie nunmehr das Gesuch, ihr die bei der Schweizerischen Nationalbank in Bern hinterlegte Kaution im Nominalbetrage von Fr. 110,000 zurückzuerstatten.

Gemäss Art. 9, Abs. 3, des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 werden die Anspruchsberechtigten hiermit aufgefordert, Einsprachen mit Begründung gegen die Rückgabe der Kaution bis zum 1. Juli 1935 beim eidgenössischen Versicherungsamt in Bern einzureichen.

Bern, den 29. Dezember 1934.

(3...)

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone.

— Ausgabe von Januar 1935. —

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist erschienen und kann daselbst bezogen werden:

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone

mit Angabe der Departemente, der die Bundesräte und die Regierungsräte vorstehen.

Preis: 50 Rappen.

Bei Zustellung per Post: 60 Rappen; gegen Nachnahme 75 Rappen.

Postcheckkonto III 233

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.01.1935
Date	
Data	
Seite	56-58
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 547

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.